

Seepferde Unna e.V. ...mein Tauchsportverein!



Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Gleichberechtigung.....	3
§ 6 Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Organe	4
§ 8 Der Vorstand.....	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	5
§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 12 Wahlen	7
§ 13 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 14 Kassenprüfung.....	7
§ 15 Ordnungen	8
§ 16 Maßregelungen.....	8
§ 17 Ehrenmitglieder.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins.....	9



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 20. Februar 1993 als „Wassersportkameradschaft 7. Westfälische Panzerdivision“ gegründete Verein führt seit dem 31. März 2000 den Namen „Seepferde Unna e.V.“. Er ist beim zuständigen Amtsgericht Hamm im Vereinsregister unter der Nummer 20750 eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Unna.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Wassersports, insbesondere des Tauchsports.

Der Verein soll die Jugend für den Tauchsport begeistern, pflegen und fördern. Er unterstützt Ziele, Ideen und Aktivitäten die dem Umweltschutz, speziell dem Gewässer- und Artenschutz, dienlich sind. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, konfessioneller und weltanschaulicher Neutralität.

Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Der Verein ist Mitglied bei den örtlichen und regionalen Sportverbänden, ebenso gehört er den Dachverbänden auf Landes- und Bundesebene an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 5 Gleichberechtigung

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind vom Grundsatz her gleichberechtigt. Keiner darf aufgrund seiner Rasse oder ethnischen Herkunft, seiner Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.
- (2) Wenn in dieser Satzung, in den Ordnungen und in anderen Veröffentlichungen nur die männliche Schreibweise verwandt wird, dient dies nur der besseren Lesbarkeit und ist kein Ausdruck einer geschlechtlichen Differenzierung, die gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstieße.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung des Vereins beizutragen. Jedoch kann vom Vorstand solchen Personen die Mitgliedschaft verwehrt werden, die durch ihren Ruf, ihr Ansehen oder Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen könnten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit Auflösung des Vereins.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung der Verpflichtung nicht nachgekommen wird.
 - b) Weitere erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung.
 - c) Grobe oder beharrliche Verstöße gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie Beschlüsse.
 - d) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - e) Nach sozialüblichen Empfinden unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief oder Botenbrief mitzuteilen. Wird die Annahme verweigert, oder das



Einschreiben nach Benachrichtigung und Lagerung beim Briefzusteller nicht abgeholt, gilt das Schreiben als zugegangen. Gegen die Ausschlussentscheidung ist ein Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; er muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- (1) Dem „geschäftsführenden Vorstand“, bestehend aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden (geschäftsführende Funktion)
 - Kassenwart.

Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Ausscheiden eines dieser Vorstandsmitglieder hat eine Neuwahl für dieses Amt über eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu erfolgen.

Auf Antrag des Vorstandes kann durch diese Mitgliederversammlung eine komplette Neuwahl des Vorstandes erfolgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, die von ihrer geringeren Bedeutung her nicht vom Gesamtvorstand behandelt werden müssen. Der Gesamtvorstand wird über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend informiert.

Der Abschluss von neuen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 EUR je Vorgang belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Dem „erweiterten Vorstand“, bestehend aus dem
 - Ausbildungsleiter und
 - Jugendleiter

Der erweiterte Vorstand bildet mit dem geschäftsführenden Vorstand den „Vorstand“. Die Mitglieder dieser Gruppen sind bei



Vorstandssitzungen sowohl rede- als auch stimmberechtigt.
zusammen

- (3) Bei Ausfall eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Durch diese hat darauf eine Neuwahl zu erfolgen.
- (4) Weitere Personen können vom Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung als „vom Vorstand Beauftragte“ ein- und abgesetzt werden. Diese gelten als Fachberater und haben bei Vorstandssitzungen Rederecht.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen die ihnen nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche wahr.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein.
- (7) Näheres hierzu ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben,
 - die Gewährung von Budgets für den Jugend- und für den Ausbildungsbereich,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (9) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tagen vor der Versammlung in Textform.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes,
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge soweit erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.



- (7) Anträge können von sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt werden.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Ordnungs- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Zehntel der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (10) Die Versammlungsleitung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, muss vom Vorstand vor der Versammlung ein Stellvertreter benannt werden.

§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.
- (4) In Abweichung zu §9 (3) der Satzung hat die Einladung in Schriftform zu erfolgen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, Ausschüssen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Vorstandsmitglieder können an sämtlichen Ausschüssen und Versammlungen des Vereines redeberechtigt teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige



- kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bisherige Amtsinhaber haben eine ordnungsgemäße Übergabe ihrer Amtsgeschäfte sicher zu stellen. Neuwahlen einzelner Ämter im Sinne des §8, Absatz 1a/ 1b, beziehen sich auf die reguläre Amtszeit des Vorstandes.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfung

- (1) Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäss zu beantworten.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.



§ 15 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen die
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Ausbildungs- und Badordnung.
- (2) Weitere Ordnungen können erstellt werden.
- (3) Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (4) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen jedoch auch nicht im Widerspruch dazu stehen.

§ 16 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,
 - schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 17 Ehrenmitglieder

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (2) Wer das Amt des 1. Vorsitzenden verdienstvoll ausgeübt hat, kann durch Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem der Ernennung folgendem Geschäftsjahr beitragsfrei.
- (4) Ehrungen sind ausgeschlossen, wenn nach sozialüblichen Empfinden unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden oder der begründete Verdacht auf solche besteht.
- (5) Jede Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes obige Ehrungen widerrufen, wenn sich der betreffende als unwürdig erwiesen hat. Die Beitragsfreiheit wird in diesem Fall rückwirkend zum laufenden Geschäftsjahr widerrufen.



§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abstimmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu Hälfte an:
 - Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Werderstraße 2, 28199 Bremen und
 - Tauchsportverband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Rettung Schiffbrüchiger bzw. zur Förderung des Tauchsports zu verwenden haben. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

.....

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 1993 errichtet.

Folgende Änderungen bzw. Neufassungen wurden eingearbeitet:

1. Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 1995
2. Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 1999
3. Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2000
4. Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2009
5. Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2015